

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Martin Zeil,
Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6853 –**

Public Corporate Governance bei Kreditinstituten mit staatlicher Beteiligung

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei den Verwerfungen der internationalen Finanzmärkte sind insbesondere deutsche Staatsbanken in Schieflage geraten. Die Krise zeigt deutlich, dass es Schwächen in der Bankenaufsicht gibt und die vorhandenen Kontrollmechanismen (Sonderprüfungen etc.) nicht richtig gegriffen haben. Festzustellen ist aber auch eine mangelnde Qualität der Aufsichtsorgane und eine unzureichende Transparenz gegenüber den Eigentümern und den Steuerzahlern. Aufgrund dieser aktuellen Ereignisse stellt sich die Frage nach einem Public Corporate Governance Kodex für Staatsbanken und andere öffentlichen Unternehmen. Das Bundesministerium der Finanzen kündigt seit dem 31. Januar 2007 die Erarbeitung eines entsprechenden Entwurfes auf seiner Homepage an.

1. Hat die Arbeitsgruppe der Bundesregierung zur Erarbeitung eines Entwurfes für einen Public Corporate Governance Kodex ihre Arbeit inzwischen abgeschlossen, wenn nein, wann rechnet die Bundesregierung damit?

Die Arbeiten zu dem Entwurf eines Public Corporate Governance Kodex des Bundes durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern sowie unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes sind noch nicht beendet. Mit einem Abschluss der Arbeiten ist in Kürze zu rechnen.

2. Wie ist der weitere Zeitplan zur Beratung des Public Corporate Governance Kodex?

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird eine Kabinettbefassung angestrebt.

3. Plant die Bundesregierung dazu eine Anhörung, wenn ja, wie soll diese gestaltet werden?

Über eine Vorstellung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, etwa im Rahmen einer größeren Veranstaltung gegenüber einem ausgewählten Fachpublikum, und deren Ausgestaltung wird nach Fertigstellung des Entwurfs entschieden.

4. Soll der Public Corporate Governance Kodex regelmäßig angepasst und überarbeitet werden, wenn ja, wie?

Vorgesehen ist, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes durch das Bundesministerium der Finanzen regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

5. Warum plant die Bundesregierung, nur Unternehmen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung in den Kodex einzubeziehen?

Auch in den Unternehmen, in denen der Bund nicht über eine Mehrheitsposition verfügt, soll die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes empfohlen werden.

6. Welche Inhalte des Deutschen Corporate Governance Kodex plant die Bundesregierung in den Public Corporate Governance Kodex zu übernehmen?

Grundlagen der Arbeiten am Public Corporate Governance Kodex des Bundes sind das bestehende Regelwerk der Beteiligungsführung des Bundes, insbesondere die „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen“ aus dem Jahr 2001 mit ihren Empfehlungen und Anregungen zu guter Unternehmensführung, der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 14. Juni 2007 sowie die „OECD Guidelines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises“ aus dem Jahr 2005.

Auf diesen Grundlagen wird unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des öffentlichen Unternehmensbereichs der Public Corporate Governance Kodex des Bundes erarbeitet. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die nicht börsennotierten Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, im Gegensatz zu den großen börsennotierten Gesellschaften, an die sich der Deutsche Corporate Governance Kodex richtet, sehr unterschiedliche Strukturen haben: Sie reichen von Großunternehmen bis zu kleinen Zweckgesellschaften und werden in unterschiedlichen Rechtsformen geführt. Einzelne Bereiche guter Unternehmensführung sind zudem für den Bund als Anteilseigner von besonderer Bedeutung, sodass hier die Standards – wie bereits in den „Hinweisen für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen“ – teilweise weit reichender als im Deutschen Corporate Governance Kodex gefasst werden.

Vor diesem Hintergrund wird sich der Public Corporate Governance Kodex des Bundes zwar auch an den Deutschen Corporate Governance Kodex anlehnen, aber dessen Inhalte nur partiell in unveränderter Form übernehmen.

Inhaltlich ist vorgesehen, die Rolle des Bundes als Anteilseigner mit Blick auf die mit der unternehmerischen Beteiligung verfolgte Zielsetzung zu verdeutlichen. Schwerpunkt des Entwurfs wird – ebenso wie in den vorgenannten Hinweisen und im Deutschen Corporate Governance Kodex – die Verbesserung der Arbeitsstrukturen und -prozesse der Unternehmensorgane sein. Weitere Bereiche sind Rechnungslegung und Transparenz, bei der die Zugänglichmachung

wichtiger Unternehmensinformationen gegenüber der Allgemeinheit im Vordergrund steht. Der Bereich Transparenz wird auch die individualisierte Offenlegung der Vergütung von Geschäftsführungs-/Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsmitgliedern umfassen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Corporate Governance der von der Bankenkrise betroffenen Kreditinstitute mit staatlicher Beteiligung?

Diese Frage wird zusammen mit Frage 8 beantwortet.

8. Plant die Bundesregierung, die Erfahrungen der Bankenkrise bei der Erarbeitung des Public Corporate Governance Kodex zu berücksichtigen, wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung ist nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ein Zusammenhang zwischen den eher generellen Fragen guter Unternehmensführung und den Ursachen der so genannten Bankenkrise, die Kreditinstitute sowohl mit privater als auch mit staatlicher Eigentümerstruktur in unterschiedlicher Intensität erfasst hat, nicht erkennbar.

9. Welche rechtlichen Möglichkeiten hätte der Bund, einen Public Corporate Governance Kodex auch für Landesbanken, sonstige Landesunternehmen und kommunale Unternehmen zu erlassen?

Diese Frage wird zusammen mit Frage 10 beantwortet.

10. Plant die Bundesregierung, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, und wie begründet sie ihre Entscheidung?

Die Möglichkeit, sich zur Beachtung der Regelungen eines Kodex zu verpflichten, steht den jeweiligen Gesellschaften zu. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten hat der Bund – abgesehen von den Kompetenzen des Bundesgesetzgebers – in dem Rahmen und in dem Umfang, in dem er als Gesellschafter oder Anteilshaber ihm zustehende Rechte ausüben kann.

In öffentlich-rechtlichen Anstalten, die nach jeweiligem Landesrecht gegründet wurden, stehen dem Bund keine Rechte zu. Sofern an privatrechtlichen Gesellschaften (etwa einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) eine Mehrheitsbeteiligung eines Landes oder einer Kommune besteht (Landes- oder kommunale Unternehmen), obliegt es diesen Anteilshabern, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Gesellschaft sich selbst an die Einhaltung der Regeln eines Kodex bindet, der seiner Natur nach nicht vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschrieben ist. Sind mehrere Gebietskörperschaften beteiligt, ist natürlich auch eine Mehrheitsbildung durch abgestimmtes Stimmverhalten möglich. Verfügt der Bund nicht ohnehin über die Mehrheit der Anteile, wird der Bund ein abgestimmtes Verhalten beteiligter Gebietskörperschaften anstreben, das im Ergebnis zu einer Selbstverpflichtung der betreffenden Gesellschaften führen soll.

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung in ihrem Verantwortungsbereich, darauf zu dringen, dass die Geschäftspolitik der Kreditinstitute mit staatlicher Beteiligung im Lichte der zu Tage getretenen Probleme überprüft wird und dafür Sorge zu tragen, dass solche Fehlentwicklungen künftig unterbleiben?

Die Kreditinstitute mit staatlicher Beteiligung handeln im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Aufgaben. In diesem Rahmen wird die Geschäftspolitik von der Geschäftsleitung entwickelt.

12. Wird die Bundesregierung von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.